OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303181/24/BMa/TK

Datum:
Linz, 12. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. A C S, vertreten durch B Rechtsanwaltsgmbh, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.02.2022, GZ: BHFR/921060018983/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.02.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Spruchpunkte 1, 4, 5, 9, 10 und 11 aufgehoben werden und die zu den Spruchpunkten 1 – 4 verhängte Geldstrafe auf die Spruchpunkte 2 und 3 eingeschränkt und auf 1.000 Euro herabgesetzt wird, die zu den Spruchpunkten 5 – 7 verhängte Geldstrafe auf die Spruchpunkte 6 und 7 eingeschränkt und auf 1.000 Euro herabgesetzt wird und die zu den Spruchpunkten 8 – 11 verhängte Geldstrafe auf den Spruchpunkt 8 eingeschränkt und auf 500 Euro herabgesetzt wird.

II. Die Kosten zum Verfahren vor der belangten Behörde werden auf insgesamt 250 Euro herabgesetzt. Zum Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.02.2022, GZ. BHFR/921060018983/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 08.11.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht in deutscher Sprache übermittelt:

Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitnehmer: B G

geb.: x

Staatsangehörigkeit: x

Tätigkeit: Maler

2. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 08.11.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:

Sozialversicherungsdokument A1 für den Einsatzort in Österreich oder Antrag auf Ausstellung eines Sozialversicherungsdokumentes A1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt, in deutscher oder englischer Sprache.

Arbeitnehmer: K T

geb.: x

Staatsangehörigkeit: x

Tätigkeit: Maler

3. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2021, dem Amt für

Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 08.11.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:
Sozialversicherungsdokument A1 für den Einsatzort in Österreich oder Antrag auf Ausstellung eines Sozialversicherungsdokumentes A1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt, in deutscher oder englischer Sprache.
Arbeitnehmer: S K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Stahlbau Montage

4. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2021, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 08.11.2021, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht übermittelt:
Sozialversicherungsdokument A1 für den Einsatzort in Österreich oder Antrag auf Ausstellung eines Sozialversicherungsdokumentes A1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt, in deutscher oder englischer Sprache.
Arbeitnehmer: B G
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Maler

5. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, diese ist Überlasserin im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen entgegen § 22 Abs. 2 LSD-BG dem Beschäftiger Firma H S GmbH mit Sitz in x, im Inland während der Dauer der Beschäftigung nicht nachweislich bereitgestellt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 LSD-BG die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt.
Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

Folgende Lohnunterlagen wurden dem inländischen Beschäftiger nicht nachweislich bereitgestellt

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: B G
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Maler

6. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, diese ist Überlasserin im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen entgegen § 22 Abs. 2 LSD-BG dem Beschäftiger Firma H S GmbH mit Sitz in Villacher Straße 20, 9560 Feldkirchen, Österreich, im Inland während der Dauer der Beschäftigung nicht nachweislich bereitgestellt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 LSD-BG die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt.
Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.
Folgende Lohnunterlagen wurden dem inländischen Beschäftiger nicht nachweislich bereitgestellt

- Arbeitsvertrag, Dienstzettel
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: K T
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Maler

7. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, diese ist Überlasserin im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen entgegen § 22 Abs. 2 LSD-BG dem Beschäftiger Firma H S GmbH mit Sitz in x, im Inland während der Dauer der Beschäftigung nicht nachweislich bereitgestellt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 LSD-BG die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt.
Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

Folgende Lohnunterlagen wurden dem inländischen Beschäftiger nicht nachweislich bereitgestellt

- Arbeitsvertrag, Dienstzettel
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Arbeitnehmer: S K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Stahlbau Montage

8. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft in x, diese ist Arbeitgeberin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die nachträglichen Änderungen bei den Angaben gemäß §19 Abs. 4 LSD-BG nicht der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 LSD-BG die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 LSD-BG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Änderungen der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da diese zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 04.11.2021, 11:40 Uhr, nicht durchgeführt wurde.
Arbeitnehmer: B G
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Maler

9. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung für den Einsatzort in Österreich
(Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen

Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Arbeitnehmer: S K
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Stahlbau Montage

10. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung für den Einsatzort in Österreich
(Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Arbeitnehmer: K T
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Maler

11. Datum/Zeit: 04.11.2021, 11:40 Uhr
Ort: x

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H A Kft mit Sitz in x, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl

eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung für den Einsatzort in Österreich
(Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Arbeitnehmer: B G
geb.: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: Maler

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
2. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
3. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
4. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
5. § 28 Z 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
6. § 28 Z 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
7. § 28 Z 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
8. § 26 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
9. § 26 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

10. § 26 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018
11. § 26 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG, BGBl Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	Gemäß
Zu Spruchpunkt 1. bis 4. insgesamt: € 2.000,00	§ 27 Abs. 1 LSD-BG BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021
Zu Spruchpunkt 5. bis 7. insgesamt: € 1.500,00	§ 28 erster Strafsatz LSD-BG BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021
Zu Spruchpunkt 8. bis 11. insgesamt: € 2.000,00	§ 26 Abs. 1 LSD-BG BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 550,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 6.050,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus:
Zu den Spruchpunkten 1 – 4:
Einem Vertreter der Fa. H A Kft mit Sitz in x wurde nachweislich eine Aufforderung zur Nachreichung der Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG übergeben und die geforderten, im Spruch des Erkenntnisses angeführten Unterlagen wurden nicht innerhalb offener Frist übermittelt.
Zu Spruchpunkt 5 – 7:
Obwohl der Bf als Überlasser dem Beschäftiger Lohnunterlagen nachweislich bereitzustellen gehabt hätte, wurden die im Spruch angeführten Unterlagen nicht nachweislich bereitgestellt.
Zu Spruchpunkt 8 – 11:
Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass B nach Österreich überlassen wurde. Die Änderungsmeldung, dass B seine Arbeit in Österreich noch nicht angetreten hat, wurde nicht mit einer Änderungsmeldung an die ZKO mitgeteilt.
Die vorgelegten A1 Formulare von K und S wiesen einen Einsatzort in Deutschland auf. Ein Neuantrag auf Ausstellung eines A1-Dokumentes mit Einsatzort in

Österreich in deutscher Sprache konnte nicht vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Zur Strafbemessung wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass die verhängten Strafen unter Berücksichtigung der fahrlässigen Tatbegehung, des Fehlens von Strafmilderungs- und -erschwerungsgründen und unter Zugrundelegung eines geschätzten monatlichen Einkommens des Bf in Höhe von 1.500 Euro bemessen worden sei.

1.3. In der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Unternehmen des Bf habe als ausländischer Überlasser dem inländischen Beschäftiger alle erforderlichen Unterlagen nachweislich zur Verfügung gestellt und es seien auch die geforderten Unterlagen per Mail am 05.11.2021 an die Finanzpolizei übermittelt worden. Eine Bereithaltung der Unterlagen im Kontrollzeitpunkt liege nicht in der Verantwortlichkeit des ausländischen Überlassers. Der Arbeitnehmer B sei zum Kontrollzeitpunkt noch nicht ein einziges Mal auf der Baustelle anwesend gewesen, weil er aufgrund der bevorstehenden Corona-Maßnahmen nicht einreisen habe können. Es sei für diesen Arbeitnehmer daher keine Beschäftigung in Österreich vorgelegen. Es handle sich um unzulässige Doppelbestrafung, weil der Bf einerseits als Verantwortlicher der überlassenden Firma und andererseits als Verantwortlicher jener Firma, die die Ausländer in Österreich beschäftigt habe, bestraft worden sei. Hinsichtlich der nicht erfolgten Änderungsmeldung treffe den Bf kein Verschulden, weil es sich aufgrund der vorgesehenen Corona-Maßnahmen um eine unvorhersehbare Verhinderung der Einreise des Arbeitnehmers B gehandelt habe. Es wurden auch A1-Dokumente für die Arbeitnehmer bereitgehalten, die die aufrechte Sozialversicherung der Arbeitnehmer in U bescheinigen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass in diesen Dokumenten ein falscher Einsatzort ausgewiesen gewesen sei. Es seien auch Neuanträge auf Ausstellung der A1-Dokumente vorgelegt worden, aus denen für die Behörde erkennbar gewesen sei, dass die neuen bzw. korrigierten A1-Dokumente bereits beantragt worden seien.
Abschließend wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung oder die Herabsetzung der Strafe beantragt.

2.1. Mit Mail vom 09.03.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Am 17.02.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Rechtsvertreter des Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des Amts für Betrugsbekämpfung gekommen sind. Per Videokonferenz wurde eine

Vertreterin des ABB, die bei der Kontrolle teilgenommen hat, und H G, eine Mitarbeiterin des Bf, zeugenschaftlich einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 04.11.2021 von 11:40 Uhr bis 13:15 Uhr in x, auf der Baustelle L, wurden K T sowie K S, beide sind ungarische Staatsangehörige, bei Tätigkeiten für die Fa. H S GmbH, mit Sitz in der x (im Folgenden: H GmbH), angetroffen. Der Bf ist der zur Vertretung nach außen Berufene, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortliche, der H A Kft (im Folgenden: H Kft) mit Sitz in U. Die Arbeiter wurden von der H Kft der H GmbH, für Arbeiten auf der Baustelle L, überlassen.
Es war auch ein Arbeitseinsatz für einen dritten Arbeitnehmer, nämlich B in Österreich vorgesehen. Dieser konnte jedoch vor und am Tag der Kontrolle aufgrund von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Coronapandemie nicht in Österreich beschäftigt werden. Eine Änderungsmeldung bzgl. des Beschäftigungsbeginns des B wurde nicht erstattet.
Anlässlich der genannten Kontrolle durch die Finanzpolizei konnten lediglich Arbeitsaufzeichnungen von K und S vorgelegt werden. Weder die Arbeitsverträge noch die Unterlagen betreffend der Lohneinstufung wurden den Kontrollorganen während der Kontrolle vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht. Die H Kft hat die entsprechenden Lohnunterlagen, die dem inländischen Beschäftiger nachweislich bereitgestellt hätten werden müssen, nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Am Ende der Kontrolle wurde einem Vertreter der H Kft ein Finpol12-Formular übergeben, mit welchem um fristgerechte Übermittlung, jeweils des Arbeitsvertrags sowie eines Nachweises der Meldung zur Sozialversicherung und von Unterlagen für die Lohneinstufung hinsichtlich der Arbeitnehmer K und S, ersucht wurde.
Fristgerecht wurden von der österreichischen Beschäftigerfirma H GmbH mehre E-Mails mit diversen Unterlagen übermittelt. Es wurden wiederum die bereits bei der Kontrolle vorgelegenen A1-Dokumente, welche einen Einsatzort in Deutschland aufgewiesen haben, übermittelt. Auf Seite 3 der übermittelten A1-Dokumente unter Punkt 5.2. ist als Einsatzort „x“ eingetragen und nicht jener Einsatzort, an dem die Arbeiter in Österreich angetroffen wurden. Die Anträge auf Ausstellung eines neuen A1-Formulars wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache übermittelt.
Nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ wurde nachträglich ein Konvolut an Screenshots aus der „Montage-Cloud“ vorgelegt. Aus diesen ist lediglich ersichtlich, dass ein „Orig Ung. Munkaszerzödes“ (Dienstvertrag), „Beschäftigungsinformationen“ sowie ein „Berufsbefähigungszeugnis“ betreffend K sowie ein „Munkaszerzödes“ und „Beschäftigungsinformationen“ hinsichtlich S in der genannten Cloud aufscheinen.

Der Inhalt dieser Dokumente ist jedoch in den übermittelten Unterlagen nicht ersichtlich.
Hinsichtlich des Arbeitnehmers G B konnte eine Beschäftigung in Österreich vor der gegenständlichen Kontrolle und zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht nachgewiesen werden.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden erstinstanzlichen Verwaltungsakt sowie dem beim LVwG OÖ durchgeführten Rechtsmittelverfahren, insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.02.2023 sowie den mit Mitteilung vom 24.02.2023 vom Bf nachträglich vorgelegten Unterlagen ergibt.
Aus den mit Eingabe vom 24.02.2023 nachträglich vorgelegten Screenshots aus der „Montage-Cloud“ ergibt sich, dass bereits im Jahr 2020 Unterlagen betreffend B, T und S in der Cloud gespeichert waren. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob ein Arbeitsvertrag in deutscher Sprache vorgelegen und zur Verfügung gestellt wurde, ergibt sich doch vielmehr aus den Screenshots lediglich die Bezeichnung „Munkaszerzödes“, wobei hinsichtlich B und K der Beisatz „Orig. Ung.“ ersichtlich ist und hinsichtlich S, nur die ungarische Bezeichnung aufscheint. Der Inhalt der Beschäftigungsinformationen und der Berufsbefähigungszeugnisse sind aufgrund der vorgelegten Screenshots nicht nachvollziehbar.
G B war als Arbeitnehmer zwar zur ZKO gemeldet, es gibt aber ansonsten keine Nachweise, dass dieser vor der Kontrolle oder am Tag der Kontrolle in Österreich gearbeitet hätte. Es war daher im Zweifel zugunsten des Bf davon auszugehen, dass die ZKO-Meldung hinsichtlich B nicht korrekt erfolgt war und dieser in Österreich nicht zum Arbeitseinsatz gekommen war.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 VStG in der geltenden Fassung:
Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Zu den Spruchpunkten 1 – 4 des bekämpften Bescheids:

§ 27 Abs. 1 LSD-BG i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021
Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

§ 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021

Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt, in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 21 Abs.1 Z 1 LSD-BG i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2021

Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG zum Tatzeitpunkt in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2021:

Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19)

Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten

Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Zu den Spruchpunkten 5 – 7 des bekämpften Bescheides:

§ 28 Z 2 LSD-BG in der Fassung idF BGBl. Nr. 174/2021:
Wer als Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro, zu bestrafen.

§ 22 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung idF BGBl. Nr. 174/2021:
Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) den
1. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32,
2. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,
3. Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22 Abs. 2 LSD-BG in der Fassung idF BGBl. Nr. 174/2021:
Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Zu Spruchpunkt 8 des bekämpften Bescheids:

§ 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG in der Fassung idF BGBl. Nr. 174/2021:
Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

§ 19 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung, BGBl. I Nr. 174/2021:
Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

§ 19 Abs. 2 LSD-BG in der Fassung, BGBl. I Nr. 174/2021:
Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu den Spruchpunkten 9 – 11 des bekämpften Bescheids:

§ 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG:
Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,
begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

§ 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG in der Fassung, BGBl. I Nr. 174/2021:
Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

3.3.2.

Zu den Spruchpunkten 1, 4, 5 und 11 (betreffend B):

Der objektive Tatbestand der jeweils in den Spruchpunkten 1, 4, 5 und 11 des bekämpften Bescheides vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist nicht erfüllt, setzen diese doch voraus, dass der ausländische Arbeitnehmer grenzüberschreitend in Österreich beschäftigt war, was in diesem Fall nicht festgestellt werden konnte.
Es war daher zugunsten des Bf davon auszugehen, dass der Bf hinsichtlich B die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und das Verwaltungsstrafverfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu den Spruchpunkten 9, 10 und 11 des bekämpften Bescheids:

Dem Bf wird als zur Vertretung nach außen Berufener der Fa. H Kft mit Sitz in U (also als Überlasser) vorgeworfen, Unterlagen am Arbeits(einsatz)ort im Inland nicht bereitgehalten oder zugänglich gemacht zu haben.
Den Bf als Verantwortlichen des ausländischen Überlassers trifft jedoch keine Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen am Einsatzort, er hat diese als Überlasser dem Beschäftiger lediglich bereitzustellen. § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG sieht eine Strafbestimmung für den Fall vor, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen (Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen, behördliche Genehmigung) entgegen § 21 Abs. 1 LSD-BG nicht vor Ort bereithält oder den Kontrollbehörden übermittelt. Der Überlasser ist bzw. kann nicht Adressat dieser Strafnorm sein, da sich die Bereithaltepflichten nach § 21 Abs. 1 LSD-BG an den entsendenden Arbeitgeber richten (Erläuterungen zu § 26 LSD-BG in der Regierungsvorlage 1111 der Beilagen XXV.GP).

Demnach trifft die Pflicht zur Bereithaltung oder Zugänglichmachung der erforderlichen Unterlagen gem. § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG am österreichischen Arbeitseinsatz(ort) die H GmbH und nicht die H Kft, sodass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung hinsichtlich der Spruchpunkte 9, 10 und 11 nicht erfüllt ist. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen und das Verwaltungsstrafverfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hinsichtlich der Spruchpunkte 9, 10 und hinsichtlich Spruchpunkt 11 zusätzlich aus diesem Grund einzustellen.

Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Bescheids (hinsichtlich K und S):
Aus den Feststellungen ergibt sich, dass trotz nachweislicher Aufforderung durch das Amt für Betrugsbekämpfung vom 04.11.2021 Sozialversicherungsdokumente für den Einsatzort in Österreich oder ein Antrag auf Ausstellung eines Sozialversicherungsdokuments A1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt, nicht in deutscher oder englischer Sprache übermittelt wurden. Dadurch, dass von der H Kft lediglich ein Sozialversicherungsdokument A1 für einen Einsatzort in Deutschland sowie ein Antrag auf Ausstellung neuer Sozialversicherungsdokumente hinsichtlich S und K in ungarischer Sprache vorgelegt wurde, jedoch nicht in deutscher oder englischer Sprache, hat der Bf das Tatbild der ihm zu diesen Spruchpunkten vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Zu den Spruchpunkten 6 und 7 des angefochtenen Bescheids (betreffend K und S):
Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Arbeitsverträge oder Dienstzettel sowie Unterlagen betreffend die Lohneinstufung hinsichtlich K und S nicht nachweislich dem inländischen Beschäftiger bereitgestellt wurden. Der Bf hat damit das Tatbild der ihm zu den Spruchpunkten 6 und 7 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ebenfalls erfüllt.

Zu Spruchpunkt 8 des bekämpften Bescheids (hinsichtlich B):
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde eine ZKO-Meldung hinsichtlich B für dessen Arbeitseinsatz in Österreich erstattet, obwohl dieser nicht für Arbeitsleistungen in Österreich vor oder bis zur Kontrolle eingesetzt wurde.
Eine diesbezügliche Änderungsmeldung hinsichtlich des Beginns des Arbeitseinsatzes des B wurde nicht erstattet, sodass der Bf das Tatbild der ihm unter Spruchpunkt 8 des bekämpften Bescheids vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt:

Zu den Spruchpunkten 2, 3, 6, 7 und 8 des angefochtenen Bescheids:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Beschwerdevorbringen des Bf zielt darauf ab, dass eine unzulässige Doppelbestrafung vorliege, denn er könne entweder nur als Überlasser der Arbeitskräfte bestraft werden, sofern er die Lohnunterlagen nicht nachweislich bereitgestellt oder als Beschäftiger, sofern er die bereitgestellten Unterlagen nicht bereitgehalten habe. Bei Fehlen von Lohnunterlagen wäre lediglich der Überlasser zu bestrafen. Eine Bestrafung des Bf als Geschäftsführer des Beschäftigers würde daher ausscheiden.
Dem ist entgegenzuhalten, dass der Bf sowohl strafrechtlich Verantwortlicher der ungarischen Firma war, die die Arbeitskräfte nach Österreich überlassen hat als auch strafrechtlich Verantwortlicher jener österreichischen Firma, die Beschäftiger der Arbeitnehmer war. Damit trifft ihn die Verantwortung sowohl als ausländischer Überlasser als auch als österreichischer Beschäftiger. Dabei aber handelt es sich um keine Doppelbestrafung, weil der Bf in den verschiedenen von ihm ausgeübten Funktionen die jeweils für sein Agieren relevanten Rechtsvorschriften zu beachten gehabt hätte.

Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Bescheids (hinsichtlich K und S):
Dadurch, dass der Bf als strafrechtlich Verantwortlicher der H Kft Arbeitnehmer an die H GmbH für Arbeitsleistungen in Österreich überlassen hat, ohne dass er die in den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Erkenntnisses angeführten Unterlagen, trotz nachweislicher Aufforderung, dem Amt für Betrugsbekämpfung innerhalb der vorgegebenen Frist übermittelt hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.
Es wäre an ihm gelegen, dafür zu sorgen oder ein funktionierendes Kontrollsystem zu schaffen, damit die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden.
Der Bf hat damit die subjektive Tatseite der ihm in den Spruchpunkten 2 und 3 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zu den Spruchpunkten 6 und 7 des bekämpften Bescheids (betreffend K und S):
Die ungarische Kft als Überlasserin hätte Arbeitsvertrag, Dienstzettel und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung nachweislich zum Zeitpunkt der Kontrolle bereitzustellen gehabt. Das Vorbringen der Beschwerde, dass zu der zur Mittagszeit stattfindenden Kontrolle, aufgrund technischer Probleme, der Zugang

nicht bereitgestellt werden konnte, ist nicht geeignet, ein Verschulden des Bf auszuschließen. Es wäre an ihm gelegen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Unterlagen zum Zeitpunkt der Kontrolle dem inländischen Beschäftiger zur Verfügung stehen.
Auch die nachträgliche Übermittlung von Screenshots, wonach ersichtlich war, dass der österreichischen GmbH Dateien zur Verfügung gestellt wurden, die den Namen von ungarischen Dienstverträgen und sonstigen Dokumenten aufweisen, ist nicht geeignet dazutun, dass der Bf seine Verpflichtung zur nachweislichen Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen erfüllt hat.
Er hat damit zumindest fahrlässig gehandelt und auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung hinsichtlich der Spruchpunkte 6 und 7 des bekämpften Bescheids erfüllt.

Zu Spruchpunkt 8 des bekämpften Bescheids (hinsichtlich B):
Das Vorbringen der Beschwerde, aufgrund der Corona-Pandemie habe B nicht rechtzeitig einreisen können, vermag nicht zu erklären, dass die aufgrund der entfallenen Arbeitsaufnahme in Österreich notwendige Änderungsmeldung der Entsendung des B nicht durchgeführt wurde.
Die fehlende Meldung der Änderung oder des gänzlichen Entfalls der Entsendung des Arbeitnehmers hat der Bf ebenfalls zu verantworten. Als Verschuldensgrad wird fahrlässige Tatbegehung angenommen.

3.3.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Weil der Bf zu seinem Einkommen, Vermögen und seinen Sorgepflichten keine Angaben gemacht hat und den Annahmen der belangten Behörde, wonach diese von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, bei Nichtvorliegen eines nennenswerten Vermögens und von Sorgepflichten, ausgegangen ist, nicht entgegengetreten ist, werden auch diese Annahmen dem Verfahren beim LVwG OÖ zugrunde gelegt.

Zu den Spruchpunkten 2, 3, 6, 7 und 8 des angefochtenen Bescheids:
Strafmildernd ist die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit (aus dem vorgelegten Behördenakt sind keine bereits rechtskräftigen Verwaltungsstrafen ersichtlich) und das Vorhandensein von Arbeitsverträgen für die Arbeitnehmer, die nachträglich vorgelegt wurden, zu werten, straferschwerend ist bei der Verhängung der jeweiligen Gesamtstrafe zu den Spruchpunkten 2, 3 sowie 6 und 7 des bekämpften Bescheides jedoch zu berücksichtigen, dass jeweils zwei Arbeitnehmer von der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, für die jeweils eine Gesamtstrafe zu verhängen war, betroffen waren.

Zu den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Bescheids:
Von der belangten Behörde wurde zu den Spruchpunkten 1 – 4 eine Gesamtstrafe von 2.000 Euro verhängt. Im Verfahren vor dem LVwG OÖ hat sich herausgestellt, dass eine Bestrafung, die im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz von B in Österreich steht, nicht gerechtfertigt war, konnte doch nicht festgestellt werden, dass dieser in Österreich zum Arbeitseinsatz gekommen war.

Weil die Ausmessung der Höhe der verhängten Gesamtstrafe auch von der Anzahl der Arbeitnehmer und jener der begangenen Delikte abhängt, war die Strafe herabzusetzen, hat sich doch hinsichtlich B ergeben, dass dieser in Österreich gar nicht zum Arbeitseinsatz gekommen ist und dem entsprechend hinsichtlich dieses Arbeitnehmers auch keine Strafbarkeit nach dem LSD-BG gegeben war. Weil eine Reduktion des Strafvorwurfs sowohl hinsichtlich der zum Einsatz gekommenen Arbeitnehmer als auch hinsichtlich der vorgeworfenen Taten vorzunehmen war, war die Strafe entsprechend herabzusetzen.

Zu den Spruchpunkten 6 und 7 des bekämpften Bescheids:
Die von der belangten Behörde zu den Spruchpunkten 5 – 7 verhängte Gesamtstrafe war ebenfalls im Hinblick darauf, dass der Strafvorwurf hinsichtlich Spruchpunkt 5, betreffend B, nicht zu Recht erfolgte, entsprechend herabzusetzen.

Zu Spruchpunkt 8 des bekämpften Bescheids:
Die von der belangten Behörde zu den Spruchpunkten 8 – 11 verhängte Gesamtstrafe war ebenfalls herabzusetzen, reduziert sich der Strafvorwurf zu dieser verhängten Strafe doch nur mehr auf Spruchpunkt 8 des bekämpften Bescheids (wonach hinsichtlich B die erforderliche ZKO-Änderungsmeldung nicht zeitgerecht erfolgt ist).
Von den vorgeworfenen vier Delikten, die in einer Gesamtstrafe von 2.000 Euro von der belangten Behörde zusammengefasst wurden, ist in Anbetracht dessen, dass eine Strafbarkeit lediglich hinsichtlich Spruchpunkt 8 vorliegt, die Strafe diesbezüglich ebenfalls entsprechend zu reduzieren.

Zu den Spruchpunkten 2, 3, 6, 7 und 8 des angefochtenen Bescheids:

Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und der Abwägung der Strafmilderungs- und -erschwerungsgründe kann mit den jeweils herabgesetzten Strafen aus spezialpräventiver Sicht das Auslangen gefunden werden. Die Verhängung von Strafen in dieser Höhe ist jedoch aus generalpräventiven Gründen unabdingbar.

Zu II.:
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, weil die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 4, 5, 9, 10 und 11 erfolgreich war. Der Verfahrenskostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war entsprechend herabzusetzen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Hinweis
Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann